

BGer 1C_442/2021 vom 5. Oktober 2021

Bundesgericht, 2021-10-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_442_2021

FR: TF 1C_442/2021 du 5 octobre 2021

IT: TF 1C_442/2021 del 5 ottobre 2021

Erwägungen

E. 1

Mit Eingabe vom 22. Juli 2021 ersuchte die A. _____ AG das Bundesgericht um Fristerstreckung bis zum 15. September 2021 für die Einreichung einer Beschwerde gegen das bei ihr am 15. Juli 2021 eingegangene Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 24. Juni 2021.

Mit Schreiben vom 26. Juli 2021 teilte das Bundesgericht der A. _____ AG mit, dass die Beschwerdefrist als gesetzliche Frist nicht erstreckbar sei und ihrem Gesuch daher nicht entsprochen werden könne. Zudem machte es die Gesuchstellerin auf Art. 46 BGG über den Fristenstillstand aufmerksam.

Mit Eingabe vom 28. Juli 2021 reicht die A. _____ AG zwei Eingaben an die Gemeinde Wald ein.

E. 2

Das Urteil des Verwaltungsgerichts wurde der A. _____ AG nach ihren eigenen Angaben am 15. Juli 2021 zugestellt. Die Beschwerdefrist von 30 Tagen (Art. 100 Abs. 1 BGG) ist damit auch unter Berücksichtigung des Fristenstillstands, der vom 15. Juli bis zum 15. August gedauert hat (Art. 46 Abs. 1 lit. b BGG), abgelaufen.

Damit steht fest, dass die A. _____ AG innert der Beschwerdefrist keine Beschwerde gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts vom 24. Juni 2021 eingereicht hat, die den Anforderungen von Art. 42 BGG auch nur annähernd genügt. Darauf ist wegen Verletzung der gesetzlichen Begründungspflicht im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten, wobei auf die Erhebung von Gerichtskosten ausnahmsweise verzichtet werden kann.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.